



Inhaltsverzeichnis

Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität (SPIR)

1. Gegenstand und Geltungsbereich	2
2. Verletzungen der persönlichen Integrität	3
3. Prävention und Unterstützung im Allgemeinen	4
4. Handlungsoptionen von Betroffenen und Beschuldigten Personen sowie Dritten	5
5. Verantwortung und Pflichten	6
5.1. Allgemein	6
5.2. Abklärungsstelle und Abklärungsgremium	7
5.3. Weitere Personen	8
6. Abklärungsverfahren	9
6.1. Ablauf	9
6.2. Rechte und Pflichten befragter Personen	11
7. Massnahmen und Sanktionen	11
8. Falsche Anschuldigungen	12
9. Kommunikation und Dokumentation	12
10. Rechtspflege	13
11. Schlussbestimmungen	13



Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität (SPIR)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe l des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹),

beschliesst:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement dient der Prävention und dem Schutz vor Eingriffen in die persönliche Integrität und soll ein Studieren und Arbeiten an der Berner Fachhochschule ohne entsprechende Beeinträchtigungen gewährleisten.

² Es hält Verhaltensgrundsätze, Struktur und Vorgehen der Berner Fachhochschule zur Vermeidung von und adäquaten Reaktion auf Verletzungen der persönlichen Integrität fest.

³ Dieses Reglement ist abgestimmt mit dem Code of Conduct der Berner Fachhochschule und verleiht den dort manifestierten Grundsätzen in Bezug auf nicht geduldetes Verhalten Verbindlichkeit.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden² und Studierenden der Berner Fachhochschule.

² Es findet Anwendung auf Verhältnisse im Hochschulkontext und in diesem vorgefallene Ereignisse. Verletzendes Verhalten von Mitarbeitenden und Studierenden der Berner Fachhochschule unterliegt auch dann diesem Reglement, wenn es sich ausserhalb der Hochschuleinrichtungen ereignet, aber das Studium oder die Arbeit an der Berner Fachhochschule beeinträchtigt.

³ Dieses Reglement findet sinngemäss Anwendung auf Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen der Berner Fachhochschule. Dazu gehören insbesondere auch Austauschstudierende, Fachhörerinnen und Fachhörer, Akademische Gäste, Referentinnen und Referenten, Teilnehmende an Weiterbildungsangeboten und Veranstaltungen.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Reglements ausgeschlossen sind

a Entscheide und anderes Verhalten, für deren Überprüfung andere Rechtswege vorgesehen sind;

b generell-abstrakte Regelungen wie Reglemente, Richtlinien, Merkblätter, Weisungen und dergleichen.

¹ BSG 435.411.

² Entsprechend den Gesetzgebungsrichtlinien des Kantons Bern wird in diesem Reglement eine binäre oder geschlechtsneutrale Sprache verwendet. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

⁵ Nicht Gegenstand dieses Reglements sind andere als die in Kapitel 2 aufgeführten Arten von Verletzungen. Auf wissenschaftliches Fehlverhalten und Plagiarismus findet das Reglement vom 16. November 2022 zur wissenschaftlichen Integrität an der Berner Fachhochschule Anwendung. Für Missstände im Sinne von Artikel 41 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 ist die Finanzbehörde Meldestelle («Whistleblowingstelle») für Mitarbeitende.

2. Verletzungen der persönlichen Integrität

Grundsatz	Art. 3 Die Berner Fachhochschule duldet unabhängig von ihrem Schweregrad keinerlei Verletzungen der persönlichen Integrität.
Definition	Art. 4 Als Verletzung der persönlichen Integrität gelten jegliche Formen von Diskriminierung, sexueller Belästigung, Mobbing sowie Bedrohung und Gewalt.
Diskriminierung	<p>Art. 5 Als Diskriminierung gelten Äusserungen oder Handlungen, die darauf abzielen, eine Person insbesondere aufgrund folgender Merkmale in ihrer Würde herabzusetzen oder ohne sachlichen Grund zu benachteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, <i>b</i> Alter, <i>c</i> rassistische Zuschreibung, Herkunft, Hautfarbe, <i>d</i> Sprache, <i>e</i> soziale Stellung, beruflicher Status, Bildungsstatus, <i>f</i> Lebensform, <i>g</i> religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung, <i>h</i> körperliche, geistige oder psychische Eigenschaften.
Sexuelle Belästigung	<p>Art. 6 ¹ Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist oder die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.</p> <p>² Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> anzügliche, demütigende oder verächtliche Bemerkungen oder Witze; <i>b</i> Zurschaustellung und Verbreitung von sexistischem, insbesondere pornografischem Material; <i>c</i> sexuelle Übergriffe, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, unerwünschte Körperkontakte oder aufdringliches Verhalten; <i>d</i> sexuelle Annäherungsversuche, die unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses erfolgen oder mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen; <i>e</i> sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die gesetzlich unter Strafe stehen. <p>³ Sexuelle Belästigung kann insbesondere mit Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden.</p>
Mobbing	Art. 7 Mobbing bezeichnet ein Verhalten, das Personen wiederholt systematisch und über einen längeren Zeitraum schikaniert, herabwürdigt und damit isoliert oder ausgrenzt. Dies kann mit der Absicht erfolgen, sie aus ihrer Position oder aus dem Studium zu drängen. Einzelne Verhaltensweisen können beispielsweise gezielte Herabsetzung, Ausgrenzung,



Informationsverweigerung, missbräuchliche Anschuldigungen oder Diskreditierungen sein.

Bedrohung und Gewalt

Art. 8 Bedrohung und Gewalt sind Verhaltensweisen, durch welche andere Personen psychisch oder physisch verletzt werden oder ihnen solche Folgen in Aussicht gestellt werden. Neben körperlichen Angriffen und Drohungen zählen dazu über gängige Arbeitskonflikte und zwischenmenschliche Konflikte hinausgehende verbale oder nonverbale Kränkungen, Erniedrigungen oder Beschimpfungen. Ebenso fällt das willentliche und beharrliche Verfolgen einer Person («Stalking») darunter.

3. Prävention und Unterstützung im Allgemeinen

Präventionsmassnahmen

Art. 9 ¹ Die Berner Fachhochschule informiert regelmässig über geeignete Kommunikationskanäle, dass sie keine Verletzung der persönlichen Integrität duldet.

² Sie macht allen Mitarbeitenden und Studierenden die im Code of Conduct und diesem Reglement festgelegten Verhaltensgrundsätze, Formen von Integritätsverletzungen, Handlungsoptionen und Verantwortlichkeiten bekannt, sensibilisiert und fordert dazu auf, sich entsprechend zu verhalten.

³ Die Berner Fachhochschule unternimmt Schulungsmassnahmen zur Klärung des Rollenverständnisses der involvierten Personen und zur Kompetenzentwicklung im Umgang mit dem Schutz der persönlichen Integrität.

⁴ Personen, die Aufgaben nach diesem Reglement ausführen, verfügen über entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten und werden entsprechend geschult.

Unterstützung allgemein

Art. 10 ¹ Die Berner Fachhochschule nimmt Meldungen betreffend Verletzungen der persönlichen Integrität ernst und sorgt für eine adäquate Abklärung.

² Sie unterstützt hilfeschuchende oder sonst betroffene Personen und weist sie auf die zuständigen Ansprechpersonen hin und ist dafür besorgt, dass auch vertrauliche Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

³ Sie stellt zielgruppengerechte Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung, namentlich Prozessabläufe sowie Kontaktdaten und Aufgaben von Ansprechstellen.

⁴ Sie schützt Personen, die eine Verletzung der persönlichen Integrität melden oder in allfällige Abklärungs- und Untersuchungsverfahren involviert sind, vor allfälligen Repressalien oder Benachteiligungen.

Verhalten von Mitarbeitenden und Studierenden

Art. 11 ¹ Mitarbeitende und Studierende der Berner Fachhochschule tragen mit ihrem eigenen Verhalten zu einem belästigungs- und diskriminierungsfreien Klima bei, verhalten sich rücksichtsvoll und respektieren die Würde und Integrität anderer.

² Von Mitarbeitenden und Studierenden der Berner Fachhochschule, die eine Verletzung der persönlichen Integrität im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Berner Fachhochschule bemerken, wird gewünscht, dass sie die ver-

letzte Person ansprechen und dieser ihre Unterstützung anbieten. Vorbehalten bleiben die Handlungspflichten für Mitarbeitende der Berner Fachhochschule nach Artikel 16.

Unterstützung durch Leitungspersonen und lehrende Personen

Art. 12 Leitungspersonen und lehrende Personen

- a* fördern eine belästigungs- und diskriminierungsfreie inklusive Arbeits-, Lern- und Zusammenarbeitskultur. Sie agieren jederzeit selbst im Bewusstsein, dass sie selbst Vorbild sind;
- b* beteiligen sich an Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen und nehmen entsprechende Inhalte in ihre Lehrveranstaltungen auf;
- c* achten in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf, dass Mitarbeitende und Studierende dieses Reglement einhalten.

4. Handlungsoptionen von Betroffenen und Beschuldigten Personen sowie Dritten

Direkte Ansprache

Art. 13 ¹ Personen, die sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen («Betroffene Personen»), sollen, wenn sie sich dazu in der Lage fühlen, der verletzenden Person zu verstehen geben, dass sie sich verletzt fühlen und ihr Verhalten nicht akzeptieren.

² Wer eine Verletzung der persönlichen Integrität anderer wahrnimmt, kann die beschuldigte Person auf diese Wahrnehmung hinweisen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass es sich um ein subjektives Empfinden handelt und keine umfassende Abklärung stattgefunden hat.

Anlaufstellen und Unterstützungsangebote

Art. 14 ¹ Als Anlaufstellen und Unterstützungsangebote stehen wahlweise oder kumulativ zur Verfügung:

- a* Beratungsstelle Berner Hochschulen: externe vertrauliche fachliche Unterstützung, Beratung und gegebenenfalls Begleitung;
- b* Dienstleistungen des kantonalen Personalamts: externe vertrauliche fachliche Unterstützung und Beratung für Mitarbeitende;
- c* weitere externe Beratungsstellen: gemäss jeweiligem Angebot; allfällige Kosten sind selbst zu tragen;
- d* Leitungspersonen, lehrende Personen: Unternehmen von weiteren Schritten gemäss Artikel 23;
- e* HR-Beraterinnen und -berater: Ansprechpersonen für Mitarbeitende;
- f* Abklärungsstelle gemäss Artikel 20: Abklärungen im Hinblick auf die Anordnung von Massnahmen und Sanktionen.

² Die Angebote gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f sind unentgeltlich.

³ Zu Meldungen an die Abklärungsstelle sind nur die Betroffene und die Beschuldigte Person befugt. Vorbehalten bleibt die Meldung von Leitungspersonen und von HR-Beraterinnen und -Beratern nach Artikel 16.

⁴ Eine Meldung an Leitungspersonen, lehrende Personen, HR-Beraterinnen und -berater oder die Abklärungsstelle verpflichtet diese gemäss Artikel 16 zu einem Handeln. Für die Verschwiegenheit und Handlungspflichten gelten Artikel 16 und 17.

Weitere rechtliche Schritte

Art. 15 Weitere rechtliche Schritte wie das Einreichen einer Strafanzeige bleiben vorbehalten.



5. Verantwortung und Pflichten

5.1. Allgemein

Handlungspflichten

Art. 16 ¹ Mitarbeitende der Berner Fachhochschule haben eine Handlungspflicht gemäss Absatz 2 und 3, wenn ihnen im Rahmen ihrer Arbeit potenzielle Verletzungen der persönlichen Integrität zur Kenntnis gelangen.

² Leitungspersonen bemühen sich in Fällen, in welchen keine schwere Verletzung der persönlichen Integrität vorliegt, um eine Deeskalation und Vermittlung zwischen den Parteien. Ist die Abklärungsstelle gemäss Artikel 20 involviert, erfolgen eigene Handlungen der Leitungspersonen auf Anordnung oder in Absprache mit dem entsprechenden Abklärungsgremium. Ist die Leitungsperson selbst Partei oder voreingenommen, übergibt sie den Fall der nächsthöheren Leitungsperson. Vorfälle, welche ein Tätigwerden der Abklärungsstelle angebracht erscheinen lassen, insbesondere solche mit schweren Verletzungen der persönlichen Integrität, melden sie nach Anhörung der Betroffenen Person der Abklärungsstelle. Dieselbe Möglichkeit haben HR-Beraterinnen und -Berater nach Rücksprache mit den involvierten Leitungspersonen.

³ Weitere Mitarbeitende melden den Vorfall der zuständigen Leitungsperson.

Verschwiegenheit

Art. 17 ¹ Mitarbeitende der Berner Fachhochschule sind an das Amtsgeheimnis gemäss der Personalgesetzgebung gebunden. Sie offenbaren vertraulich empfangene Informationen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der involvierten Personen oder in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Gesetzgebung und diesem Reglement.

² In einem Verfahren gemäss Kapitel 6 befragte Personen sind gegenüber der Abklärungsstelle von ihrer Vertraulichkeitsverpflichtung entbunden.

³ Für Personen mit einem Berufsgeheimnis gilt Artikel 171 der schweizerischen Strafprozessordnung³ sinngemäss.

⁴ Extern beigezogene Personen verpflichten sich vertraglich zu einer Vertraulichkeit entsprechend Absatz 1.

Ausstand

Art. 18 Personen mit Aufgaben nach diesem Reglement treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sind.

Verhältnis zu anderen Verfahren

Art. 19 Personen mit Aufgaben nach diesem Reglement achten darauf, dass sie mit ihren Handlungen andere Verfahren wie Straf- oder Zivilverfahren nicht behindern oder verunmöglichen. Ist die Hängigkeit solcher Verfahren bekannt, sind sämtliche Abklärungsschritte mit den anderen Verfahrensleitungen abzusprechen.

³ Strafprozessordnung, StPO, SR 312.

5.2. Abklärungsstelle und Abklärungsgremium

Abklärungsstelle

Art. 20 ¹ Die Abklärungsstelle setzt sich zusammen aus

- a* der Leiterin oder dem Leiter sowie einer weiteren Vertreterin oder einem Vertreter des Rechtsdiensts;
- b* 1 bis 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Fachstelle Chancengleichheit;
- c* 1 bis 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Vizerektorats Lehre;
- d* 1 bis 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Human Resources.

² Der Vorsitz obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Rechtsdiensts. Die Abklärungsstelle konstituiert sich im Weiteren selbst.

³ Die Abklärungsstelle

- a* nimmt Meldungen über die Verletzung der persönlichen Integrität entgegen;
- b* informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten im Umgang mit Verletzungen der persönlichen Integrität oder entsprechenden Beschuldigungen;
- c* beantwortet Fragen zum Verfahren und zur Vorgehensweise der Abklärungsstelle;
- d* dokumentiert ihre Tätigkeit und erstattet der Rektorin oder dem Rektor regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, in anonymisierter Form Bericht. Die Berichterstattung umfasst mindestens die Anzahl Anfragen für Informationen sowie die Anzahl und Art der abgeklärten Fälle, deren Ausgang sowie den Aufwand der Abklärungsstelle. Zusätzlich kann sie Hinweise zur Optimierung der Prävention und der Handlungen gegen Verletzungen der persönlichen Integrität an der Berner Fachhochschule beinhalten.

Abklärungsgremium

Art. 21 ¹ Meldungen werden von einem für die jeweilige Situation geeignet zusammengestellten Abklärungsgremium behandelt. Der Vorsitz liegt bei der Vertretung des Rechtsdienstes. Weiter gehört dem Gremium je nach erforderlichem Fachwissen eine Vertretung der anderen in Artikel 20 Absatz 1 genannten Organisationseinheiten an. Die Bestimmung der Zusammensetzung und die Verfahrensleitung erfolgen durch die vorsitzende Person. Es ist auf eine geeignete Diversität zu achten.

² Bei Verhinderung sämtlicher Vertreterinnen oder Vertreter einer Organisationseinheit nach Artikel 20 Absatz 1 oder zur Ermöglichung einer notwendigen Diversität im Abklärungsgremium können die Organisationseinheiten weitere Personen zur Mitwirkung im Gremium delegieren.

³ Das Gremium entscheidet mit einer relativen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Das Gremium konstituiert sich im Weiteren selbst.

⁴ Die vorsitzende Person kann die Vornahme von Verfahrensschritten, namentlich die Durchführung von Befragungen, anderen Mitgliedern des Gremiums übertragen. Sie kann weitere Fachpersonen beratend heranziehen oder bei Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Organisationseinheiten Informationen einholen.

⁵ Die entscheidungskompetente Person gemäss Artikel 22 kann in besonderen Fällen die Vornahme von Abklärungen Dritten übertragen.

⁶ Können Entscheide und Handlungen des Gremiums nicht rechtzeitig erfolgen, kann die vorsitzende Person von sich aus tätig werden. Das Gremium entscheidet baldmöglichst über die Genehmigung solcher Handlungen.

⁷ Das Abklärungsgremium nimmt, sobald seine Zusammensetzung feststeht, alle Handlungen in konkreten Fällen vor, insbesondere

- a* trifft es die für die Anordnung von Massnahmen und Sanktionen nötigen Abklärungen;
- b* trifft es während des Verfahrens die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen;
- c* koordiniert es das weitere Verfahren und überweist die Sache an die entscheidungsbefugten Stellen, leitet weitere unterstützende Massnahmen in die Wege oder stellt das Verfahren mit Zustimmung der Parteien oder bei Wegfall der Voraussetzung für die Durchführung eines Abklärungsverfahrens ein;
- d* tauscht es sich mit der Rektorskommunikation der Berner Fachhochschule und je nach den konkreten Umständen mit weiteren Personen (z.B. Leitungspersonen, lehrende Personen) über mögliche Kommunikationsmassnahmen im Sinne von Artikel 43 aus;
- e* überprüft es in Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen, ob beschlossene oder vereinbarte Massnahmen ihr Ziel erreichen.

5.3. Weitere Personen

Rektorin oder Rektor, Departementsleiterinnen und Departementsleiter, Vizerektorinnen und Vizerektoren, Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Art. 22 Die Rektorin oder der Rektor, die Departementsleiterinnen und Departementsleiter, die Vizerektorinnen und Vizerektoren und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung dieses Reglements zuständig und üben die Entscheidungskompetenzen gemäss der Fachhochschul- und der Personalgesetzgebung aus.

Leitungspersonen und lehrende Personen

Art. 23 Leitungspersonen und lehrende Personen

- a* greifen Hinweise auf Verletzungen der persönlichen Integrität auf und informieren betroffene Personen über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Berner Fachhochschule;
- b* greifen in angemessener Weise deeskalierend ein, wenn sie Kenntnis von einer Verletzung der persönlichen Integrität haben;
- c* bemühen sich zusammen mit den Beteiligten von gängigen Arbeitskonflikten und zwischenmenschlichen Konflikten um eine Lösung; verlangt eine hauptbeteiligte Person ein Tätigwerden der Abklärungsstelle, ist die Angelegenheit dieser entsprechend Artikel 16 zu übergeben;
- d* handeln bei Kenntnisnahme von Meldungen über Verletzungen der persönlichen Integrität entsprechend ihrer Handlungs- respektive Verschwiegenheitspflicht nach den Artikeln 16 und 17 sowie ihrer personalrechtlichen Fürsorgepflicht;
- e* sprechen sich bezüglich eigener Schritte mit dem Abklärungsgremium ab, wenn ein solches im konkreten Fall involviert ist;
- f* ergreifen auf Anordnung des Abklärungsgremiums Massnahmen zum Schutz von Betroffenen;
- g* üben ihre Entscheidungskompetenzen gemäss der Fachhochschul- und der Personalgesetzgebung aus.

6. Abklärungsverfahren

6.1. Ablauf

Meldung	<p>Art. 24 Betroffene Personen und Beschuldigte Personen können Meldung an die Abklärungsstelle erstatten. Leitungspersonen und, nach Rücksprache mit diesen, HR-Beraterinnen und -Berater können nach Anhörung der Betroffenen Person ebenfalls Meldung erstatten. Angerufen werden kann jedes Mitglied der Abklärungsstelle.</p>
Parteistellung	<p>Art. 25 ¹ Die Betroffene Person und die Beschuldigte Person haben Parteistellung und ihnen kommen sämtliche Parteirechte gemäss kantonalem Recht zu.</p> <p>² Anträge betreffend das Beiziehen von weiteren Fachpersonen oder die Übertragung der Vornahme von Abklärungen an Dritte nach Artikel 21 Absatz 4 respektive Absatz 5 sind möglich, soweit für einen Entscheid darüber genügende Informationen zur konkreten Sachlage vorliegen. Das Abklärungsgremium legt der entscheidkompetenten Person gemäss Artikel 22 solche Anträge zum Beschluss vor. Betreffend den Beizug von weiteren Fachpersonen erfolgt die Weiterleitung nur, wenn das Abklärungsgremium den Beizug nicht selbst beschliesst.</p> <p>³ Das Abklärungsgremium teilt den Verfahrensparteien die Eröffnung des Abklärungsverfahrens mit und informiert sie über relevante Verfahrensschritte.</p> <p>⁴ Weitere Personen haben keine Parteistellung und werden über den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht informiert. Vorbehalten bleiben Informationen gemäss Artikel 26 sowie Kommunikationen gemäss Artikel 43.</p>
Information	<p>Art. 26 ¹ Das Abklärungsgremium informiert im Fall von beschuldigten Mitarbeitenden deren Anstellungsbehörde und im Fall von beschuldigten Studierenden die jeweilige Departementsleiterin oder den jeweiligen Departementsleiter über die Einleitung von Abklärungsverfahren, relevante Verfahrensschritte, beschlossene Massnahmen und den Abschluss von Verfahren.</p> <p>² Weitere Mitarbeitende der Berner Fachhochschule, welche Aufgaben im Zusammenhang mit den behandelten Vorfällen wahrzunehmen haben, können vom Abklärungsgremium soweit informiert werden, als dies für die Koordination des Vorgehens, für die Massnahmenumsetzung oder für die Aufgabenerfüllung der betreffenden Personen erforderlich ist.</p>
Wahrung der Interessen der Betroffenen; einvernehmliche Lösungsfindung	<p>Art. 27 ¹ Die Abklärungsstelle und das Abklärungsgremium wahren die schutzwürdigen Interessen der Involvierten und nehmen frühzeitig mit der Betroffenen Person Kontakt auf. Sie sind um eine zeitnahe Behandlung bemüht.</p> <p>² Die Abklärungsstelle und das Abklärungsgremium berücksichtigen die Haltung der Betroffenen Person bezüglich Durchführung eines Abklärungsverfahrens in angemessener Weise. Das Abklärungsgremium strebt je nach den konkreten Umständen eine einvernehmliche Lösung unter den Parteien, allenfalls mithilfe von unterstützenden Massnahmen, an.</p>

³ Ausnahmsweise kann ein Abklärungsverfahren bei Hinweisen auf besonders schwerwiegende Verletzungen oder Umstände, welche Massnahmen der Berner Fachhochschule zwingend verlangen, auch gegen den Willen der Betroffenen Person eingeleitet werden. In solchen Fällen wird dem allfälligen Wunsch der Betroffenen Person, nicht mit dem Verfahren konfrontiert zu werden, so weit als möglich Rechnung getragen.

Unschuldsvermutung

Art. 28 Bis zu einem definitiven Entscheid oder dem Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung wird davon ausgegangen, dass sich Personen wie von diesem Reglement geboten verhalten haben («Unschuldsvermutung»).

Anhörungen

Art. 29 ¹ Das Abklärungsgremium hört die Betroffene und die Beschuldigte Person und nach Notwendigkeit weitere Personen separat zur Sache an und erstellt dazu ein Protokoll.

² Anhörungen können durch ein einzelnes Mitglied oder durch mehrere Mitglieder des Abklärungsgremiums gemeinsam durchgeführt werden.

³ Für die Protokollierung kann eine zusätzliche Person beigezogen werden. Mit Einwilligung der befragten Person ist eine Audioaufnahme zu Protokollierungszwecken möglich, welche nach Unterzeichnung des Protokolls gelöscht wird.

Weitere Beweiserhebungen

Art. 30 Das Abklärungsgremium kann weitere Beweise erheben und sicherstellen.

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 31 ¹ Das Abklärungsgremium trifft während des Verfahrens die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 27 Verwaltungsverfahrensgesetz⁴.

² Bei besonderer Dringlichkeit können vorsorgliche Massnahmen ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügt werden.

Sistierung des Verfahrens

Art. 32 Das Abklärungsgremium kann ein Verfahren sistieren, wenn es angebracht erscheint, den Verlauf äusserer Umstände wie namentlich einen Prozess zur Erlangung einer einvernehmlichen Lösung abzuwarten.

Einstellung des Verfahrens

Art. 33 Das Abklärungsgremium kann das Verfahren mit Zustimmung der Parteien oder bei Wegfall der Voraussetzung für die Durchführung eines Abklärungsverfahrens einstellen. Ausgenommen bleiben schwerwiegende Fälle, für deren weitere Abklärung ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Bericht

Art. 34 ¹ Das Abklärungsgremium schliesst die Abklärung mit einem Bericht ab. Dieser enthält die Feststellung des Sachverhalts, die erfolgten Untersuchungshandlungen, eine Würdigung sowie gegebenenfalls Empfehlungen für Massnahmen und Sanktionen.

² Das Abklärungsgremium stellt den Bericht der Betroffenen Person und der Beschuldigten Person vorab im Entwurf zu und setzt ihnen eine Frist von 10 Tagen zur Beantragung von ergänzenden Abklärungsschritten. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Abklärungsgremium über allfällige Anpassungen oder Ergänzungen der Abklärung.

⁴ VRPG, BSG 155.21.

³ Das Abklärungsgremium stellt den finalen Bericht der Betroffenen Person, der Beschuldigten Person und unter Beilage der Akten den für Massnahmen zuständigen Stellen zu. Sie weist die Betroffene Person und die Beschuldigte Person gleichzeitig auf deren Möglichkeit hin, sich innert 10 Tagen gegenüber den für Massnahmen zuständigen Stellen zum Ergebnis schriftlich zu äussern (rechtliches Gehör).

Entscheid

Art. 35 Entscheide über Massnahmen und Sanktionen werden von den gemäss der Fachhochschul- und der Personalgesetzgebung entscheidungsbefugten Personen getroffen.

6.2. Rechte und Pflichten befragter Personen

Begleitperson

Art. 36 Die Betroffene und die Beschuldigte Person sowie weitere befragte Personen dürfen sich im Verfahren vertreten und bei Anhörungen von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

Mitwirkungspflicht

Art. 37 Die Betroffene und die Beschuldigte Person sowie andere Mitarbeitende und Studierende der Berner Fachhochschule sind verpflichtet, bei den Abklärungen mitzuwirken. Vorbehaltlich arbeitsrechtlicher Pflichten können sie die Mitwirkung verweigern, wenn sie sich oder nahe Angehörige damit selbst belasten würden.

7. Massnahmen und Sanktionen

Allgemeines

Art. 38 ¹ Die Berner Fachhochschule verfügt im Einzelfall in Erwägung aller relevanten Umstände angemessene personalrechtliche oder disziplinarrechtliche Massnahmen oder Sanktionen gemäss der Fachhochschul- und Personalgesetzgebung. Sie kann weitere Massnahmen wie organisatorische Veränderungen oder Weisungen an Leitungspersonen und Mitarbeitende erlassen. Zum Schutz der Betroffenen Person oder weiterer Personen kann auch gegenüber Dritten ein Hausverbot ausgesprochen werden.

² Bei der Bestimmung von Massnahmen sind freiwillige Schritte und allfällige Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Massnahmen gegenüber Mitarbeitende

Art. 39 Gemäss der Personalgesetzgebung kommen folgende Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden in Betracht:

- a* Verhaltensanweisungen;
- b* vorläufige Einstellung im Amt;
- c* ordentliche Kündigung;
- d* fristlose Kündigung;
- e* Versetzung;
- f* andere Massnahmen, wie beispielweise Zielvereinbarung.

Massnahmen und Sanktionen gegenüber Studierende

Art. 40 ¹ Gemäss der Fachhochschulgesetzgebung kommen folgende disziplinarrechtlichen Massnahmen und Sanktionen gegenüber Studierenden in Betracht:

- a* bei leichten Disziplinarverstössen: Verweis,
- b* bei schweren oder wiederholten Disziplinarverstössen:
 1. Verweis,

2. Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen und von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
3. vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium,
4. weitere administrative oder organisatorische Massnahmen.

² Die Massnahmen gemäss Buchstabe a werden durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter verfügt, diejenigen gemäss Buchstabe b durch die Rektorin oder den Rektor.

Mitteilung an Strafverfolgungsbehörden

Art. 41 Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen kann die Berner Fachhochschule Strafanzeige erstatten. Bei Bekanntwerden von konkreten Verdachtsgründen für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen im Sinne des Strafrechts⁵ besteht eine Pflicht zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.

8. Falsche Anschuldigungen

Art. 42 Gegen Personen, die wider besseres Wissen eine andere Person der Verletzung der persönlichen Integrität bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, können Massnahmen gemäss Kapitel 7 verfügt werden. Sie machen sich mit ihrem Handeln unter Umständen strafbar.

9. Kommunikation und Dokumentation

Kommunikation

Art. 43 Die Berner Fachhochschule kann in besonderen Situationen sowie unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und der Datenschutzgesetzgebung intern oder öffentlich über laufende und abgeschlossene Verfahren kommunizieren.

Aufbewahrung von Akten

Art. 44 ¹ Sämtliche Dokumente zu konkreten Vorfällen werden von der Abklärungsstelle unter Beachtung der Datenschutz- und Archivgesetzgebung aufbewahrt. Die anderen Personen und Stellen mit Rollen gemäss Kapitel 5.3 übergeben ihre im Zusammenhang mit dem Abklärungsverfahren entstandenen Akten spätestens beim Fallabschluss der Abklärungsstelle.

² Entscheide über Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden oder Studierenden und das Absehen von Massnahmen, obgleich Fehlverhalten vorliegt, werden in deren Personal- respektive Studierendendossier abgelegt. Erhärten sich die Vorwürfe nicht, erfolgt eine Ablage im Dossier nur auf ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen Person, über die das Dossier geführt wird.

Aktenherausgabe an andere Behörden

Art. 45 Die Herausgabe von Akten an andere Behörden richtet sich nach den entsprechenden Gesetzesbestimmungen.

⁵ «Verbrechen» sind mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Strafdelikte. Im Kontext des vorliegenden Reglements gehören dazu insbesondere: Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Gefährdung des Lebens, Freiheitsberaubung, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Delikte bzgl. «harte» Pornografie, diverse gemeingefährliche Delikte (Brandstiftung, Sprengstoffdelikte u.dgl.), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeiten, falsche Anschuldigung.



10. Rechtspflege

Art. 46 Das Verfahren wie auch das Beschwerdeverfahren richten sich nach kantonalem Recht.

11. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 47 Die Regelung vom 1. März 2006 gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium an der Berner Fachhochschule wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 48 Dieses Reglement tritt am 15. Oktober 2023 in Kraft.

Bern, 20. September 2023

Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident